

Groß Strehliger Kreis-Blatt.

Groß Strehlig, den 29. September 1926

Erscheint jeden Mittwoch. Vierteljährlicher Bezugspreis 1,50 Goldmark. Das Kreisblatt kann nur durch die Post bestellt werden. Anzeigenpreis für die kleinspaltige Millimeterzeile 5 Goldpfennige.
Inserate werden bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Inhalt: Beschluß S. 161. — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 161. — Fußschmiedsprüfung in Ratibor S. 162. — Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien S. 162. — Bestätigung von Amtsvorstehern und Amtsvorleiter-Stellvertretern S. 162. — Verkehrsarten für das Jahr 1927 S. 163. — Plan für die diesjährigen Herbstferien S. 163. — Personalien S. 164. — Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Jagdausbildung im Kreise Groß Strehlig S. 164. — Befehl von Verwaltungsausschüssen der öffentlichen Arbeit-nachweise S. 165. — Ausländerbeschäftigung S. 166.

Beschluß.

Auf Grund des § 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschloffen,

- a) für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1926 die Schonzeit für Rehtälber auf das ganze Jahr auszudehnen.
- b) für den Bereich der staatlichen Oberförstereien Dombrowka, Bodland, Colonnousta und Eichholt es bei der Bestimmung des § 39 Ziffer 6 der Jagdordnung zu belassen, so daß in diesen Bezirken als Schonzeit die Zeit vom 1. Januar bis 31. Oktober 1926 gilt.

Der Bezirksausschuß zu Oppeln.

Unterschrift.

I. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18. ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1.

Die sämtlichen Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke:

des Stadt- und Landkreises Oppeln, sowie vom Kreise

Galkenberg: Forsthaus Schiedlow, Louisenhütte, Eleonorengrün, Forsthaus Jägerhaus,

vom Kreise Neustadt O/S.: Kopalnie, Forsthaus Jägerhaus,

und vom Kreise Groß Strehlig: Oberwanz, Mallnie, Chorulla

bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrn), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuechten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2.

Aus dem Sperrbezirk dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungs-Ortes rechtzeitig zu benach-

richtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungs-ort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirks mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3.

Im Sperrbezirk ist die Benutzung der Hunde zum Ziehen unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeichert, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirk ist ferner die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd, von Heereshunden, Polizei-Schutz- und Begleithunden der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten während ihres Dienstgebrauchs ohne Maulkorbe und Leine sowie von Blindenführerhunden während der Führung von Blinden ohne Maulkorbe unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs im Sperrbezirke festgelegt werden.

4.

An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5.

Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betrogen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde.

Zum Erziehen der Hunde sind neben den Landjägern und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldwächter, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes befugt.

6.

Sämtliche Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sind sofort, und zwar für 14 Tage unter polizeiliche Beobachtung zu stellen, ausgenommen sind die in Ziffer 3 aufgeführten Hunde während ihres Dienstgebrauchs.

Am 1. und 14. Tage ist über den Gesundheitszustand des Hundes ein tierärztliches Attest auf Kosten des Besitzers an die Polizeiverwaltung einzureichen. Die Diensthunde der Landjäger, Polizei- und Zollbeamten, sowie die Herreshunde, ebenso die Hunde für Blinde sind dem beamteten Tierarzt zwecks kostenloser Untersuchung an den festgesetzten Terminen vorzuführen.

7.

Obige Anordnungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Regierungsamtsblatt in Kraft. Sie behalten Geltung bis auf weiteres. Ihre Aufhebung wird erfolgen, sobald die Gefahr der Verbreitung der Tollwut beseitigt ist.

8.

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehschengegesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 14. September 1926.

I b 12. 8. Der Regierungspräsident.
Nr. 2724.

Bekanntmachung.

Am Freitag, den 29. Oktober 1926 soll eine Hufschmiedprüfung in Ratibor und am Freitag, den 26. November 1926 eine in Neisse abgehalten werden.

Den Meldungen hierzu sind als Unterlagen beizufügen:

- 1) ein Zeugnis darüber, daß der Prüfling die vorgeschriebene Lehrzeit in einer Schmiede, in der auch Hufbeschlag betrieben wird, ordnungsmäßig zurückgelegt und das Gesellenzeugnis erworben hat,
- 2) ein Nachweis darüber, daß er mindestens 3 Jahre als Geselle im Hufbeschlag tätig gewesen ist,
- 3) eine Bescheinigung des Leiters einer zugelassenen Lehrschmiede darüber, daß der Prüfling an dem vorgeschriebenen Ausbildungsstufus in der Lehrschmiede teilgenommen hat,
- 4) eine Geburtsurkunde und
- 5) ein polizeiliches Führungszeugnis.
- 6) Für eine Uebergangszeit können auch Schmiede, welche die Vorschriften unter Ziffer 3 nicht erfüllen, ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden. Diese haben der Meldung zur Prüfung eine schriftliche Erklärung beizufügen, nach der sie sich in den letzten 6 Monaten nicht erfolglos einer Prüfung im Hufbeschlag vor einem anderen Prüfungsausschuß unterzogen haben.

Die Meldungen der Prüflinge sind spätestens 4 Wochen vor Beginn jeder Prüfung an die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses für Hufschmiede in Oppeln, Pfälzschloß, einzureichen. Prüflinge, die an einem Ausbildungsstufus in einer Lehrschmiede teilgenommen haben, müssen ihre Meldungen durch die Hand des Leiters des theoretischen Unterrichts der betreffenden Lehrschmiede vorlegen.

Jedem sich Meldenden wird mitgeteilt werden, ob er zur Prüfung zugelassen ist oder nicht, und gegebenenfalls aus welchen Gründen die Zulassung zur Prüfung versagt worden ist. Tag und Stunde der Prüfung werden in den Zulassungsbescheiden besonders angegeben werden. Ebenso

wird darin mitgeteilt werden, an welche Stelle die Prüfungsgebühr in Höhe von 30,— M zu zahlen ist.

Oppeln (Pfalzschloß), den 13. September 1926.

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses für Hufschmiede.
gez. Vestrich.

L. II 8946.

Es liegt Beanlassung vor, die Verordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und Konditoreien vom 23. 11. 1918 (R. G. Bl. S. 1329) und die Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln vom 24. 3. 1926 (Amtsblatt S. 98) in Erinnerung zu bringen. Nach diesen müssen in den genannten Betrieben von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens alle Arbeiten ruhen. Vor 7 Uhr morgens dürfen die Backwaren jeder Art nicht ausgetragen oder abgegeben werden. Dabei ist das Austragen zeitlich vom Verlassen der Bäckereigrundstücks an zu rechnen.

An Sonn- und Festtagen darf in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden. Jedoch dürfen nach 6 Uhr abends während einer Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am folgenden Werktag notwendig sind.

Ich ersuche die Ortspolizeibehörden und Landjägerbeamten des Kreises darüber zu wachen, daß diese Bestimmungen beachtet werden. Übertretungen sind in jedem Falle strafrechtlich zu verfolgen und die Herren Amtsanwälte zu ersuchen, empfindliche Geldstrafen zu beantragen.

Groß Strehlitz, den 17. September 1926.

Der Landrat.
Werber.

L II 8750.

Bestätigung von Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern.

Vom Herrn Oberpräsidenten der Provinz Oberschlesien sind die nachstehend genannten Herren zu Amtsvorstehern und Amtsvorsteher-Stellvertretern bestätigt worden:

1. Bauergutsbesitzer Johann Barton in Mallnie zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Chorulla.
2. Staatl. Oberförster Walter Gerlach in Colonnowsta zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Colonnowsta.
3. Rektor Josef Schwittalla in Deschowitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Deschowitz.
4. Lehrer Franz Koziolek in Deschowitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Deschowitz.
5. Gemeindevorsteher Thomas Lohsch in Gogolin zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Gogolin.
6. Kalkwerksdirektor Karl Sobirey in Gogolin zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Gogolin.
7. Majoratsbesitzer Graf Sznajth v. Strachwitz in Groß Stein zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Groß Stein.
8. Lehrer Josef Müller in Groß Stein zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Groß Stein.
9. Bauer Tomas Suß in Himmelwitz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Himmelwitz.
10. Brennereiverwalter Karl Goreski in Himmelwitz zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Himmelwitz.
11. Gutsbesitzer Konrad Britwa in Kiewle zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Kalinowitz.

Beilage

zu Stück 38 des Groß Strehliger Kreisblattes

vom 29. September 1926.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung der Steuer nicht aufgehoben.

§ 8.

Die Eigenjagdberechtigungen und die Jagdpachtverhältnisse auf Grundstücken im Kreise Groß Strehlitz sind binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Steuerordnung von Steuerpflichtigen dem Kreisauausschuß unter Beifügung der katasteramtlichen Größenangaben bezw. des Pachtvertrages zur Besteuerung anzuzeigen. Im übrigen sind alle Änderungen, die für diese Steuerpflicht von Bedeutung sind, binnen 4 Wochen anzeigespflichtig.

§ 9.

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu 100 RMk.

§ 10.

Die Steuerordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Die Steuer wird auch für das am Tage des Inkrafttretens dieser Ordnung laufende Steuerortelsjahr mit dem vollen Vierteljahrsbetrage erhoben.

Groß Strehlitz, den 20. Mai 1926.

Der Kreisauausschuß.

Werber, Kluge, Dr. Gollosh, C. Lange, Fr. Mysliwiec.

Genehmigt auf Grund des § 19 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes vom 23. April 1906 in der Fassung des Gesetzes vom 26. August 1921 (G. S. S. 495).

Oppeln, den 3. September 1926.

Namens des Bezirksauausschusses.

L. S.) Der Vorsitzende.

L. 26—412/1. J. B. Unterschrift.

Der Genehmigung des hiesigen Bezirksauausschusses wird hiermit auf Grund des § 20 des Kreis- und Provinzial-Abgabengesetzes für die Zeit bis zum 31. März 1928 unter dem Vorbehalte, einem spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist gestellten Antrage auf Verlängerung zu entsprechen, die Zustimmung erteilt mit der Maßgabe, daß aus ihr keine Ansprüche irgend welcher Art gegen den Staat oder das Reich auf Gewährlistung des Steuerertrages oder in ähnlicher Beziehung hergeleitet werden können, falls der Staat oder das Reich diese Steuerart für sich in Anspruch nehmen oder eine anderweitige Regelung treffen sollte.

Oppeln, den 17. September 1926.

Der Oberpräsident der Provinz Oberschlesien.

Im Auftrage

L. S.) gez. Freiherr von Wihitingen.

O. P. IV. Nr. 2544.

Vorstehende Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Jagdausübung im Kreise Groß Strehlitz wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Groß Strehlitz, den 23. September 1926.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses.

L. I. 6952. Werber.

Nach dem Gesetz vom 6. VI. 24 ist die Amtszeit der Mitglieder von Verwaltungsausschüssen der öffentlichen

Arbeitsnachweise am 30. VI. 26 abgelaufen. Der Kreisauausschuß hat durch Bekanntmachung vom 5. VI. 26 zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufgefordert. Nach den eingegangenen Wahlvorschlägen sind vom Kreisauausschuß gewählt worden:

a) Arbeitnehmervertreter:

als ordentliche Ausschußmitglieder

1. Josef Bienen, Banarbeiter, Motkolohna,
2. Willi Kaczmarczyk, Metallarbeiter, Zawadzki,
3. Frau Küster, Telefonistin, Zawadzki,

als stellvertretende Mitglieder:

1. Theodor Firlus Maschinist, Gut Suchau,
2. Ernst Hanke, Schlosser, Ujeß,
3. Frh. Dłowski, Geschäftsführer, Groß Strehlitz

b) Arbeitgebervertreter:

als ordentliche Ausschußmitglieder

1. Synodus Dr. Kurt Simon, Gleiwitz,
2. Geschäftsführer Jantsch, Loß,
3. Betriebsleiter Walter, Groß Strehlitz,

als stellvertretende Mitglieder:

1. Baumeister Oswald Hampf, Groß Strehlitz,
2. Obersekretär Reichenbach, Groß Strehlitz,
3. Obergeringieur Chovanec, Zawadzki.

Groß Strehlitz, den 25. September 1926.

Der Kreisauausschuß. Werber.

Ausländerbeschäftigung.

Auf Grund der Verordnung des Herrn Präsidenten der Reichsarbeitsverwaltung (Reichsamt für Arbeitsvermittlung) über die Einstellung und Beschäftigung ausländischer Arbeiter vom 27. August 1926 und im Einvernehmen mit dem Oberschlesischen Landesarbeitsamte (Landesamt für Arbeitsvermittlung) fordere ich die landwirtschaftlichen Arbeitgeber, welche auch im Jahre 1927 Ausländer beschäftigen wollen, hiermit auf, bis zum 25. Oktober d. Js. bei dem zuständigen öffentlichen Arbeitsnachweis Groß Strehlitz Landratsamt diesbezügliche Genehmigungsanträge auf den vorgefertigten Antragsvordruck zu stellen. Die Vordrucke sind bei dem Arbeitsnachweis gegen Erstattung der Selbstkosten zu haben.

Der Herr Präsident der Reichsarbeitsverwaltung hat auch für das Jahr 1927 das Kontingent für die zu genehmigenden ausländischen Arbeiter weiter herabgesetzt. Aus diesem Grunde empfiehlt es sich, nur den unbedingt notwendigen Ausländerbedarf anzumelden und noch mehr als bisher deutsche Arbeiter einzustellen.

Zur Vermeidung von Nachanträgen und um jeder Ueberschreitung der Höchstzahl vorzubeugen, ist die Innehaltung des Einreichungstermins (25. Oktober 1926) unbedingt erforderlich. Verspätet eingehende Anträge laufen Gefahr, wegen Ueberschreitung der Höchstzahl unberücksichtigt zu bleiben, anßerdem werden sich, worauf ich ausdrücklich hinweise, für die nachträglich eingehenden Anträge die vom Landesarbeitsamt zur Erhebung kommenden Gebühren wesentlich erhöhen.

Groß Strehlitz, den 16. September 1926.

Der öffentl. Arbeitsnachweis.

Werber.

Bekanntmachung.

Donnerstag, den 7. Oktober d. J., vormittags 10 Uhr, findet im Gehöft der ehem. Forstinspektion Eichhorst bei Zawadzki der Verkauf von 5 Wagenpferden der Oberförstereien Colonnowska, Kuntin und Zawadzki im Wege der Versteigerung gegen sofortige Bezahlung statt. Halbfstern sind mitzubringen. Die näheren Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben.

Kuntin, den 24. September 1926.

Oberförsterei Wierchlesch-West.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am 25. November 1926, vormittags 10 Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 4 versteigert werden das im Grundbuche von Groß Strehlig Gärten Band III Blatt Nr. 111 A (eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1926, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Der Kaufmann Albert Bombella in Sandowig) eingetragene Grundstück Gemarkung Groß Strehlig Kartenblatt 6 Parzelle Nr. 147/37; Alter, bebauter Hofraum in den Säegärten 33 a 96 qm groß, Reinertrag 1,70 Taler, Grundsteuer Mutterrolle Nr. 628, Nutzungswert 555 Mark, Gebäudesteuerrolle Nr. 364.

Amtsgericht Groß Strehlig, den 22. September 1926.

Zu verkaufen:

- 1 **Kartoffelgraber**
m. Schleuderrad u. Weichsel
- 1 **Handdreschmaschine**
- 1 **Geschäftswagen**
- 1 **Handwagen**
- 1 **leichten Zwei-Schar-Pflug**

Näheres Lublinerstraße 25.

Lehrlinge

stellt ein
Bonk

Chamotte-, Etagedfen-Fabrik u. Ofensegerei.

Astoria-Füllfederhalter

von 6.— Mark an,

Füllfederhalter für Schüler

1.50 Mark, zu haben in der

Papierhandlung Georg Hübner.

Drucksachen

für den behördlichen, Geschäfts- u. Familienbedarf

Kataloge, Prospekte, Rechnungen, Mitteilungen, Briefbögen, Briefumschläge, Plakate usw. — Verlobungs- und Vermählungsanzeigen, Traueranzeigen, Dankfagungen, Einladungen, Besuchskarten
liefert bei mäßiger Preisberechnung schnellstens

Georg Hübner, Buchdruckerei

Groß Strehlig

Fernsprecher 17

12. I. Lehrer Erich Polaczek in Kalinowiß zum Amts-
steher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Kalinowiß.
13. Hauptlehrer Johannes Sobzawiczny in Keltß zum
Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Keltß.
14. Reedereibesitzer Richard Kluge in Ottmuth zum Amts-
vorsteher für den Amtsbezirk Ottmuth.
15. Hauptlehrer Richard Biefersich in Ottmuth zum Amts-
vorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Ottmuth.
16. Hauptlehrer i. R. Franz Wycisk in Fr. Bgt. Leschniß
zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk
Fr. Bgt. Leschniß.
17. Müller Adolf Adamiech in Radlub zum Amtsvoor-
steher für den Amtsbezirk Radlub.
18. Landw. Oberinspektor Oswald Kunisch in Salesche
zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Salesche.
19. Häusler Eduard Janda in Salesche zum Amtsvoor-
steher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Salesche.
20. Gräfl. Verwaltungsbeamter Wilhelm Primer in
Schloß Groß Strehliß zum Amtsvorsteher für den
Amtsbezirk Schloß Groß Strehliß.
21. Bauer Emanuel Lippok in Sucholona zum Amtsvoor-
steher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Schloß Groß
Strehliß.
22. Rittergutsbesitzer Graf Alfred v. Strachwitz in Schimi-
schow zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Schimischow.
23. Landw. Oberinspektor Heinrich Matzke in Schimi-
schow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amts-
bezirk Schimischow.
24. Forstsekretär a. D. Arthur Ziemel in Schloß Ujeß
zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Schloß Ujeß.
25. Bauer Franz Matuschek in Kaltwasser zum Amts-
vorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Schloß
Ujeß.
26. Gräfl. Rentmeister Josef Kühn in Stubendorf zum
Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stubendorf.
27. Bauer Alfons Wolschek in Kroschniß zum Amtsvoor-
steher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Stubendorf.
28. I. Lehrer Amand Heißig in Wajfola zum Amtsvoor-
steher für den Amtsbezirk Wajfola.
29. I. Lehrer Wolfgang Wienzel in St. Annaberg zum
Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk
Wajfola.
30. Hütteninspektor Heinrich Mäusel in Zawadzki zum
Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Sandowiß.
31. Gemeindevorsteher Josef Sedwig in Zawadzki zum
Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk
Sandowiß.

Groß Strehliß, den 24. September 1926.

Der Landrat.

6631.

Verkehrskarten für das Jahr 1927.

In Ergänzung meiner Kreisblattbekanntmachung vom
7. 8. 1926 — L I 7861 — (Kreisblatt Stf. 35 S. 148)
zeige ich darauf hin, daß für die Neuausstellung einer
Verkehrskarte anstelle einer verbrauchten, die übliche Ge-
bühr von 1.— R.-M. erhoben wird.

Groß Strehliß, den 27. September 1926.

Der Landrat.

19064.

J. B.: Wicher.

Nachstehend veröffentliche ich den Plan für die
diesjährigen Herbstferien in den Schulen des Kreises
Groß Strehliß.

Bezirk I.

Schulort	Schulschluß	Schulanfang
Adamowiß	18. Sept. 1926	14. Oktob. 1926
Blotnig	18. " "	18. " "
Bortisch	11. " "	7. " "
Borowian	15. " "	14. " "
Centawa	18. " "	18. " "
Colonnowska f.	17. " "	12. " "
Colonnowska ev.	17. " "	12. " "
Sucho-Danieß	18. " "	14. " "
Tschammer Elguth	18. " "	14. " "
Gonshjorowiß	15. " "	11. " "
Grodisko	11. " "	11. " "
Himmelwiß	18. " "	12. " "
Kadlub	11. " "	11. " "
Kalinow	18. " "	18. " "
Kalinowiß	18. " "	18. " "
Keltß	20. " "	19. " "
Kroschniß	15. " "	11. " "
Kruppamißle	15. " "	14. " "
Lafist	16. " "	11. " "
Liebenhain	13. " "	13. " "
Mischline	15. " "	14. " "
Mokrolojna	18. " "	13. " "
Oschiet	15. " "	14. " "
Ottmiß	18. " "	14. " "
Petersgräß	18. " "	1. " "
Groß Pluschnig	22. " "	18. " "
Rosmierta	18. " "	18. " "
Rosmierz	18. " "	18. " "
Rosniontau	18. " "	18. " "
Sandowiß	21. " "	20. " "
Schemtowiß	20. " "	18. " "
Schimischow Dorf	23. " "	18. " "
Schimischow Kol.	15. " "	11. " "
Groß Stanisch	15. " "	14. " "
Klein Stanisch	11. " "	11. " "
Stephanshain	20. " "	12. " "
Groß Strehliß kath.	30. " "	12. " "
Groß Strehliß ev.	30. " "	12. " "
Stubendorf	18. " "	11. " "
Suchau	16. " "	11. " "
Sucholohna	22. " "	18. " "
Warmuntowiß	18. " "	12. " "
Wierchlesch	18. " "	14. " "
Zawadzki kath.	21. " "	20. " "
Zawadzki ev.	21. " "	20. " "

Bezirk II.

Schulort	Schulschluß	Schulanfang
St. Annaberg	30. " "	14. " "
Chorulla	18. " "	18. " "
Deshowiß	25. " "	20. " "
Dolna	28. " "	18. " "
Freidorf	21. " "	18. " "
Gorasbje	18. " "	18. " "
Gogolin kath.	22. " "	14. " "
Gogolin ev.	22. " "	14. " "
Jarischau	25. " "	22. " "
Jeschona	25. " "	18. " "
Kadlubieß	22. " "	18. " "
Kaltwasser	22. " "	18. " "

	15. Sept. 1926	14. Oktob. 1926
Karlubitz	30.	21.
Kiufschou	18.	15.
Krempa	22.	14.
Leschnitz	18.	18.
Mallnitz	18.	18.
Niesdrowitz	25.	21.
Niewitz	22.	15.
Oberwitz	22.	21.
Olschowa	22.	21.
Ottmuth	22.	21.
Poremba	18.	18.
Posnowitz	16.	12.
Rosowadze	25.	21.
Saßrau	20.	15.
Salesche	25.	25.
Scharnowitz	18.	18.
Schleditz	20.	15.
Schönnowitz	17.	14.
Groß Stein	15.	14.
Klein Stein	15.	11.
Alt Ujeß	17.	9.
Ujeß	25.	21.
Wypsoła	21.	11.
Zyrowa		

Groß Strehlitz, den 28. September 1926.

Der Landrat.

Befähigt der Kasinowitz Theodor Hoppe aus Kruppamühle zum 1. Schöffen der Gemeinde Borowian.

Groß Strehlitz, den 18. September 1926.

K. L. 6659. **Der Landrat. Werber.**

Befiehlt der Häusler Theodor Pechan in Rosmierla für das Gemeindefiskalamt dieser Gemeinde.

Groß Strehlitz, den 23. September 1926.

Der Landrat.

K. L. 6875.

Werber.

Befähigt die Wahl des Bauers Philipp Gladel aus Sandowitz zum 1. Vorsitzenden der Wassergenossenschaft Sandowitz.

Groß Strehlitz, den 23. September 1926.

Der Landrat.

K. L. 6856.

Werber.

Ordnung

für die Erhebung einer Kreissteuer von der Jagdausübung im Kreise Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 6, 16, 17 und 20 a des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. 4. 1906 in der Fassung der Novelle vom 26. 8. 1921 (G. S. S. 495) und des Kreisratsbeschlusses vom 17. 6. 26 wird für den Kreis Groß Strehlitz nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1.

Jagdsteuerpflichtig ist jeder, der

1. als Besitzer einer Eigenjagd oder auf Grund eines Jagdpachtvertrages die Jagd auf im Kreise Groß Strehlitz gelegenen Grundstücken ausübt oder durch Dritte ausüben läßt.

§ 2.

1. Die Steuer beträgt jährlich 10% des Pachtpreises. Sind die Jagdberechtigten nicht Kreiseingesehene, so erhöhen sich die Steuerzüge um 100%.

2. Als Pachtpreis gilt das vom Pächter auf Grund des Pachtvertrages zu entrichtende Pachtgeld einschließlich etwaiger Nebenleistungen. Der Geldwert der letzteren wird vom Kreisausschuß, soweit erforderlich, nach Anhörung eines von ihm zu benennenden geeigneten Sachverständigen festgesetzt.

3. Bei nicht verpachteten Jagden gilt als Pachtpreis der Preis, der nach der Bekanntheit der Jagd unter Berücksichtigung aller den Pachtpreis beeinflussenden Umstände gewöhnlich bei einer Verpachtung zu erzielen wäre; ungewöhnliche, nicht in der jagdlichen Eignung begründete Preisverhältnisse sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Ausnahmsweise kann der in Ziffer 3 bezeichnete Preis vom Kreisausschuß auch bei verpachteten Jagden als Pachtpreis festgesetzt werden, wenn das im Verträge ausbedungene Pachtgeld einschließlich der Nebenleistungen offensichtlich niedriger als dieser Preis ist.

Als Steuerjahr gilt das Rechnungsjahr.

§ 3.

Die Ausübung der Jagd in nicht verpachteten Jagden des Staates bleibt steuerfrei.

§ 4.

Der Kreisausschuß kann für einzelne Fälle Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder z. T. erlassen, oder in solchen Fällen die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Steuer verfügen.

§ 5.

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in welchem die Voraussetzung des § 1 eingetreten ist. Sie endet mit dem letzten Tage desjenigen Kalendervierteljahres, in dem die Voraussetzung des § 1 weggefallen ist.

§ 6.

Die Steuer ist in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus am 1. eines jeden Kalendervierteljahres an die Kreis kommunalkasse in Groß Strehlitz zu zahlen.

Mehrere Steuerpflichtige im Sinne des § 1 haften für die Steuer als Gesamtschuldner.

Derjenige, der zu Beginn der Jagdpacht steuerpflichtig ist, bleibt für die Dauer der Pachtzeit verpflichtet, auch wenn die Pacht im Laufe der Pachtzeit auf einen anderen übertragen wird. In diesem Falle haften beide als Gesamtschuldner.

Veränderungen in der Pachtsumme werden erst in dem darauffolgenden Steuerjahr berücksichtigt.

Steuern, die innerhalb eines Monats nach der Fälligkeit nicht bezahlt sind, unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach Maßgabe der Verordnung vom 15. 1. 1899 (G. S. S. 545) in der Fassung der Verordnung vom 12. 4. 1924 (G. S. S. 209).

§ 7.

Gegen die Veranlagung steht dem Steuerpflichtigen binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung der Veranlagungsbekanntmachung der Einspruch bei dem Kreisausschuß zu. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von 2 Wochen, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksausschuß offen.